

**Satzung für einen Verein**  
**Aktionsbündnis Teilhabeforschung e. V.**  
**im Folgenden Verein genannt**

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Aktionsbündnis Teilhabeforschung“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Jena und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt dann den Zusatz "e. V."
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung zur Teilhabe für und mit Menschen mit Behinderungen nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 10 AO.

Zu diesem Zweck werden auch Bildungsveranstaltungen zur Teilhabeforschung durchgeführt.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und die Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen auf dem Gebiet der Teilhabeforschung zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Der Verein veröffentlicht zeitnah Forschungsergebnisse aus dem Gebiet der Teilhabeforschung, regt zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen an, führt Bildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen und Tagungen durch und gibt Informationsmaterialien heraus. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung der Teilhabeforschung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung - wie z.B. Fachbereiche oder Institute von Hochschulen und Netzwerke - werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Personenvereinigungen bestimmen jeweils eine Person, die sie in der Mitgliederversammlung vertritt.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und seine Stimme im Rahmen einer Abstimmung abzugeben. Die Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### **§ 7 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit

einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen durch Auflösung spätestens jedoch bei Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden,
  - den Vorstand zu wählen,
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - die Beitragsordnung zu beschließen,
  - die Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher mindestens in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt vom Mitglied dem Vorstand benannte Mitgliedsadresse (auch Mailadresse).
- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand in Textform einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform mitgeteilt werden.
- (4) Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Der/die Vorsitzende oder eine/r der Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden oder eine/r der

Stellvertreter/innen kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.

- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie Protokollführenden unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- (8) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 2 kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

## **§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins, juristische Personen und Personenvereinigungen haben je eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- (5) Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.

(6) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern in Textform mitgeteilt.

## §11 Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstandes setzen sich aus folgenden Gruppen zusammen:

2	Vertreter/Vertreterin der wissenschaftlichen Fachgesellschaften
1	Vertreter/Vertreterin der Disability Studies, der/die von Disability Studies Deutschland e.V. benannt wurden
2	Vertreter/Vertreterin der Verbände der Menschen mit Behinderung, die vom Deutschen Behindertenrat benannt wurden
1	Vertreter/Vertreterin der anderen juristischen Personen, Zusammenschlüsse und Organisationen
1	Vertreter/Vertreterin der persönlichen Mitglieder des Vereins

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er wählt aus seiner Mitte

- ein/eine Vorsitzende/r
- zwei stellvertretende/r Vorsitzende/r

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes sind jeweils gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Die laufende inhaltliche und organisatorische Arbeit wird im Rahmen der von der Mitgliederversammlung

beschlossenen grundlegenden inhaltlichen Ausrichtung vom Vorstand geleistet.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (7) MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle (vgl. § 14) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied zu kooptieren. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 12 Kassenprüfer/innen**

- (1) In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer bzw. Kassenprüferin für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- (2) Die/der Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 13 Geschäftsstelle**

Der Vorstand kann zur Unterstützung der laufenden organisatorischen Arbeit des Vereins und zur Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Einrichtung und Pflege einer Internetpräsenz) sowie der Mitgliederverwaltung eine Geschäftsstelle einrichten und – vorbehaltlich der Finanzierbarkeit – zu deren Betrieb eine/n oder mehrere MitarbeiterInnen beschäftigen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins / Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. Die Entscheidung über den Verein, an den das Vermögen fällt, trifft die Mitgliederversammlung.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 7. Oktober 2022 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 18. April 2023 geändert

Jena, 18. 04. 2023